

P Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen, mit welchen der gesetzl. L. L. und L. u. Landsturm aufgehoben wurde, werden
die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1898 bis einschließlich 1892

wieder Feststellung ihrer Signatur zum Landsturmdienste mit der Waffe hinsicht zu einer **neuerlichen Musterung** dieser Geburtsjahrgänge einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle, die in den abgezählten Jahren geborenen Landsturmpflichtigen (Allerhöchste und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche ein auswärtiges Staatsangehörigentum ausserordentlich vermögen ohne die Waffe davor, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, bezeichnungsweise ihrer Musterungspflicht entsprochen haben, und insbesondere auch dann zu erscheinen, wenn sie etwa bereits bei einer früheren Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beruhrt worden sind.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich:

1. diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärdienste angehören, einschließlich der Mitglieder der L. L. Schießhände in Tirol und Boarent (Standesheiligen);
2. Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;
3. diejenigen, welche nach dem 1. November 1916 in Dienst gestellt wurden;
4. diejenigen, welche in der Zeitabhandlung eines Militärmeldescheins untergebracht sind;
5. diejenigen, welche erst nach dem 30. November 1916 im Beisein der Suprathierarchie entmobilisiert als Landsturmpflichtige beruhrt oder entlassen oder aber aus der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen worden sind;
6. diejenigen, welche wegen Geschreien, die zu seinem Dienst unangemessen machen, bereitsheimerzt in der Stellungsspitze geführt worden sind;

Der Besitz einfacher Bedienstungen über einen Betrag „bis jedem Landsturm/Deutsch ungeeignet“ enthebt nicht von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung;
7. die jenseit Landsturmdienste mit der Waffe erfassten Abgesetzten das sind solche, welche mit dem Mangel eines Aufes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Landsturmkrieg, Kreislauf, gesundheitlich erfasster Arteria, Blähwurm oder Blutdruck oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind, wenn über das betreffende Gehirn, bezeichnungswise Leiden ein entsprechender Antheil bei der Musterung vorliegt.

Hälfthüchte haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachwürfe über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beigebringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Berechtigten haben sich bis längstens **4. Jänner 1917** im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes vor Zeit der Erteilung dieser Fundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erfreut sich auch an diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatredl. beliegen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tau- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstordnungsbuch, Landsturmkarte, usw.) zu erkennen, welche in der Zeitabhandlung eines Militärmeldescheins untergebracht sind.

Jeder, der die Meldung erhält, muss dies Dokument vor Meldung mitbringen.

Dieselbe dient als beständiges Landsturmpflichtitionsblatt ausschließlich, das er fortlaufend aufzuhängen und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dieselbe dient als beständiges Landsturmpflichtitionsblatt ausschließlich, das er fortlaufend aufzuhängen und bei der Musterung vorzulegen hat.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Signatur zum Landsturmdienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmmustering-Kommissionen, die in der Zeit vom **5. Jänner bis 5. Februar 1917** amtsmäßig zu treten.

Ort, Tag und Stunde der Aufstellung dieser Kommissionen wird durch beständige Verkäuferkartei festgestellt.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich infolge seines Aufenthalts zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungsorten durch unüberwindliche Hindernisse gehindert waren, haben sich vor einer Nachmusteringungskommission vorzutragen.

Wann und wo die Nachmusteringungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Richtertheilnis zur Musterung unterliegt der Bekanntgabe nach dem Geige vom **28. Juni 1890**, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bekanntgabe der Richtertheilniss eines Militärcarembefehles und der Bekanntgabe hiera.

Günzrückung:

Wann und wohin die bei der Musterung geeignete Verbindung für die Dienstleistung mit der Waffe einzutreten haben werden, werden sie bei der Musterung erhalten.

Diejenigen, welche an den für sie bestimmten Musterungsorten zur Musterung nicht erscheinen sind und daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden hiermit vorliegende Einladung mitgetragen; es kann ihnen jedoch bei verschiedenartigen Umständen zur Erledigung ihrer Pflichtsangelegenheiten vor der Musterungskommission noch ein längeres militärisches Urlaub benötigt werden. Da bei der Nachmusterung nicht geeignet befinden werden, so da sie für eine Dienstleitung mit der Waffe herhalten müssen in Beziehung kommen, werden entlassen werden.

Auch die Unterlassung oder die Verzögerung der Günzrückung wird nach dem oben bezeichneten Geige bestraft.

Begünstigungen:

Den Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgegesetzes genannten Personen – ausgewogene Freiheit, in der Seeleute oder im geistlichen Lehramt eingetretenen, Kandidaten der geistlichen Standes, welche gleichzeitig anerkannte Kirche und Religionsgemeinschaften gehören, werden zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben den Auftrag, auf dem Regiments- im Sinne der betreffenden Vorhabe der Musterungskommission mitzumachen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgegesetz für die Begünstigung der einzelnen Verteidigungsbereiche schriftliche willensbekundliche Bekämpfung entweder leiserheit der der Stellung nachgezogen haben oder nunmehr bei der Musterung nachzuweisen, wird die Bekämpfung erzielt, daß Einspruchserwägungen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignete Verbindungen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgegesetzes freiwillig einzutreten.

Beglaubigt der Wahl des Truppenführers gelten die, in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach der Bekanntierung ist der freiwillige Eintritt jedoch ebenfalls nur bei dem Truppenführer gültig, zu welchem der Betroffene als Landsturmann angestellt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bestimmt, dass auch die den oberösterreichischen Landesangehörigen entsprechenden Gruppen der bei den Gütern der **Reichshaupt- und Residenzstadt Wien** dienstpflichtigen bosnisch-herzegovinischen Landesangehörigen zur Aufstellung zu halten, haben sie sich bis **10. Jänner 1917** im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Musterung der in dieser Musterung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein langfristig aufzuhaltendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie in der Zeit vom **8. bis 13. Jänner 1917** beim L. L. Ergründungsbefehlskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Endzone der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und zurück gewährt.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 27. Dezember 1916.

